

überprüft werden, inwieweit die für das territoriale Rechnungswesen revidierten Positionen von Schubert für das des römisch-deutschen Reiches im 13. und frühen 14. Jahrhundert noch haltbar sind. Ein erster Unterschied zur territorialen Rechnungslegung zeigt sich schnell. Während es bei den territorialen Rechnungen möglich war, den in der Literatur bekannten Quellenbestand durch gezielte Durchsicht der Editionen und Archivrecherchen erheblich zu erweitern, ist dies für die älteren königlichen und kaiserlichen Rechnungen in Archiven nördlich der Alpen sichtlich nicht der Fall³³. Trotz umfangreicher Recherchen vor allem in den späteren 1980er und den 1990er Jahren sind mir keine neuen Dokumente aus der Sphäre des Königshofes und der Reichsverwaltung im 13. und 14. Jahrhundert bekanntgeworden.

Wenn sich die Zahl der bekannten Zeugnisse – anders als für die Territorialrechnungen – nicht erheblich erweitern läßt, stellt sich natürlich die Frage, ob die erhaltenen Zeugnisse wirklich als Reste eines viel umfassenderen Systems königlicher Rechnungslegung zu interpretieren sind. Verneint man dies, würde man allerdings einen Modernitätsrückstand der Monarchie gegenüber den sich ausbildenden Territorialherrschaften konstatieren. Eine Reihe von Gründen könnten sogar dafür namhaft gemacht werden. Durch die regelmäßigen Dynastiewechsel der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam es zu keiner Ausbildung eines stabilen Verwaltungssystems des Reiches, keinem wirklichen Reichsarchiv, überdies schwand die materielle Basis des Königtums dahin³⁴. Andererseits waren die deutschen Kaiser und Könige des Spätmittelalters oft stark dynastisch orientiert und auf ihre Hausmacht bedacht, waren erfolgreiche Territorialherren, so daß es verwundert, hätten sie die in der Territorialverwaltung erprobten und bewährten Mittel nicht auch auf Reichsebene bei Bedarf verwendet. Selbst wenn Hausmacht und Reichsgut wirklich voneinander geschieden wurden, so mußten doch zur Durchsetzung der Reichsinteressen und für das Funktionieren der Reichsverwaltung landesherrliche und Reichsverwaltung Hand in Hand arbeiten; zudem

33) Mit Ausnahme der Abrechnung Gerhards von Sinzig mit Konrad IV. waren diese Dokumente schon PROWE, Finanzverwaltung (wie Anm. 6) S. 3 f. und NUGLISCH, Finanzwesen (wie Anm. 6) S. 1, bekannt; vgl. METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 1 f.; wichtige Dokumente dagegen fehlen bei BANSÄ, Wirken (wie Anm. 20), hier S. 956 f.

34) Eberhard ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, ZHF 7 (1980) S. 1-76, 129-218, hier S. 10-16. Zu frühen Ansätzen einer Archivbildung METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 94-96.